



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 16 vom 29.03.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 29.03.2021 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest- Verordnung); Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf	2
Stellenausschreibung: Diplom-Sozialpädagogen / Diplom- Sozialpädagogin (FH) oder Bachelor of Arts im Studiengang Soziale Arbeit	10

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 29.03.2021

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf

Am 26.03.2021 wurde in einem Betrieb in 93149 Nittenau, Landkreis Schwandorf das hochpathogene Aviäre Influenzavirus A, Subtyp H₅N₈ festgestellt. Der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in Nittenau, ist amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Schwandorf als Vertreter des Freistaat Bayern erlässt folgende weitere

Allgemeinverfügung:

Bedingt durch einen neuen Ausbruch der Geflügelpest im Bereich der Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf werden um den befallenen Betrieb ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

I.

1. Der Sperrbezirk umfasst entsprechend der Darstellung der Karte (Anlage 1) folgende Städte, Märkte, Gemeinden mit den Ortsteilen:

Stadt	Nittenau
Ortsteile	Annahaid, Bergham, Bleich, Holzheim, Holzseige, Hubhof, Lichtenhaid, Muckenbach, Nittenau, Stadl, Thann, Trumling, Waltenried,

Markt	Bruck i.d.OPf
Ortsteile	Bruck i.d.OPf., Grabenberg, Grubmühl, Hinterthürn, Hoffeld, Kellerhof, Kobl, Ried, Sankt Hubertus, Sollbach, Sulzmühl, Vorderthürn, Wackenried,

2. Das Beobachtungsgebiet umfasst entsprechend der Darstellung der Karte (Anlage 2) folgende Städte und Gemeinden mit den Ortsteilen:

Stadt	Nittenau
Ortsteile	Asang, Auhof, Bachbügl, Berghof, Berglarn, Bodenstein, Brunn, Diepenried, Dobl, Dürrmaul, Eckartsreuth, Eichlgütl, Elendhof, Entermainsbach, Eschlbach, Fichtenhof, Fischbach, Forsting, Geiseck, Goppeltshof, Gunt, Hadriwa, Haiderhof, Hammerhäng, Harthöfl, Harting, Heinzlmühl, Hengersbach, Hinterberg, Hinterkohlstetten, Hof am Regen, Hofer Mühle, Höflarn, Jägerhöhe, Kaaghof, Kaspeltshub, Knollenhof, Königshof, Königsreuth, Lohbügl, Michelsberg, Mühlenthal, Nerping, Neubau, Neuhaus, Obermainsbach, Ödgarten, Oed, Ottischhof, Reisach, Reuting, Roithof, Roneck, Rumelsölden, St. Johann, St. Martin, Schönberg, Schwarzenberg, Spandelhof, Stefling, Steinhof, Steinmühl, Straßhof, Strohhof, Tiefenbach, Tiefenhof, Treidling, Überfuhr am Regen, Untermainsbach, Vorderkohlstetten, Waldhaus Einsiedel, Weinting, Weißenhof, Wetzlgütl, Wetzlhof, Zell,

Gemeinde	Bodenwöhr
Ortsteile	Altenschwand, Blechhammer, Bodenwöhr, Erzhäuser, Kaltenbrunn, Kipfenberg, Mappenberg, Neuenschwand, Pechmühle, , Sankt Kolomankapelle, Turesbach, Warmersdorf, Windmais, Ziegelhütte
Markt	Bruck i.d.OPf
Ortsteile	Birkhof, Gipfelberg, Hinterrandsberg, Hofing, Hofinger Mühle, Kölbdorf, Mappach, Mögendorf, Schöngras, Vorderrandsberg, Windischbachmühl
Gemeinde	Steinberg am See
Ortsteile	Haid, Hirmerhaus, Spitalhaus, Steinberg, Waldheim
Gemeinde	Wackersdorf
Ortsteile	Heselbach, Mappenberg, Meldau

3. Die Grenzverläufe des Sperrbezirks (Anlage 1) und des Beobachtungsgebiets (Anlage 2) sind in den beigefügten Karten dargestellt.
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.

II.

Folgende Regelungen für den Sperrbezirk sind zu beachten

1. Das Landratsamt Schwandorf bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Geflügelpest – Sperrbezirk" gut sichtbar an.
2. Die zuständige Veterinärbehörde führt bei den im Sperrbezirk gelegenen Vogelhaltungen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie nach Festlegung des Veterinäramts eine klinische Untersuchung und Überprüfungen gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b Geflügelpest-Verordnung durch.
3. Für die im Sperrbezirk gelegenen Vogelhaltungen werden bei notwendiger Indikation serologische und/oder virologische Untersuchungen angeordnet.
4. Wer in einem Sperrbezirk Vögel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie die Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf anzuzeigen. Ebenso sind Änderungen im Bestand anzuzeigen (z.B. durch verendete Tiere).
5. Die im Sperrbezirk gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustellen.
6. Im Sperrbezirk ist die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln verboten.
7. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
8. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und frisches Fleisch von

Geflügel nicht entladen wird. Dies gilt ferner nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel von außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen wurde.

9. Es ist sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - h) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
 - i) die Hygieneanforderungen nach § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung auch für Bestände bis 1000 Stück Geflügel eingehalten werden.
10. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
11. Auf öffentlich oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird.
12. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln gefahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.

III.

Verbote und Beschränkungen im Beobachtungsgebiet

1. Das Landratsamt Schwandorf bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Geflügelpest – Beobachtungsgebiet" gut sichtbar an.
2. Die zuständige Veterinärbehörde führt bei den im Beobachtungsgebiet liegenden Beständen, die Vögel zu Erwerbszwecken halten, Untersuchungen und Erhebungen über den Verbleib von dort gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten von Geflügel und Futtermittel durch.
Bei Vorliegen entsprechender Indikationen werden weitere notwendige Untersuchungen angeordnet.
3. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
4. Wer in einem Beobachtungsgebiet Vögel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf, Veterinäramt, anzuzeigen. Ebenso sind Änderungen im Bestand anzuzeigen (z.B. durch verendete Tiere).
5. Jeder Tierhalter eines Geflügelbestandes hat sicherzustellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Betrieb mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung oder Befahrung zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
8. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildbestands nicht frei gelassen werden.

IV.

Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßregeln

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung in einem Sperrbezirk und einem Beobachtungsgebiet, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßregeln unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Reihenfolge: Sperrbezirk- Beobachtungsgebiet) maßgeblich.

V.

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung (Ziffer I., II. und III.) wird angeordnet.

VI.

Kosten werden nicht erhoben.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil im Bereich der Stadt Nittenau weiterer Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dieses Seuchenausbruchs waren erneut ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen. Diese Festlegungen gelten neben der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der Geflügelpestverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden

Auf die Ausnahmetatbestände der §§ 22, 23, 24, 25, 28 und 29 der Geflügelpestverordnung von den Schutzmaßregeln wird hingewiesen.

Gründe:

I.

Am 29.03.2021 hat das Landratsamt Schwandorf in einem Geflügelbestand in 93149 Nittenau den Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Gemäß der Verordnung zum Schutz gegen Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) wurde deshalb die Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets erforderlich.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 GDVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

III.

Rechtsgrundlage für die Ziffer I dieser Allgemeinverfügung (Sperrbezirk) ist § 21 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung.

Hiernach legt die zuständige Behörde, wenn der Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt ist, das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest.

Der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in 93149 Nittenau wurde am 29.03.2021 durch das Landratsamt Schwandorf amtlich festgestellt. Ein Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet waren deshalb festzulegen.

Bei der Festlegung wurden die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen, sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt:

Auf Grund dieser Feststellungen wurden die unter Ziffer I. beschriebenen Bereiche als Sperrbezirk festgelegt.

Die unter Ziffern II. dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Maßnahmen im Sperrbezirk ergeben sich unmittelbar aus § 21 Abs. 4 bis 6 der Geflügelpest-Verordnung.

Rechtsgrundlage für die Ziffer I dieser Allgemeinverfügung (Beobachtungsgebiet) ist § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung.

Hiernach legt die zuständige Behörde, wenn der Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt ist, um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet müssen zusammen mindestens zehn Kilometer betragen.

Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet umfasst vorliegend ca. 10 Kilometer.

Bei der Festlegung wurden die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen, sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt:

Auf Grund dieser Feststellungen wurden die unter Ziffer II. beschriebenen Bereiche als Beobachtungsgebiet festgelegt.

Die unter Ziffern III. dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Maßnahmen im Beobachtungsgebiet ergeben sich unmittelbar aus § 27 Abs. 2, 3, 4 Nummer 2 Buchst. a, Nummer 3, 4 und 5 und Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung. Im Einzelfall können, soweit tierseuchenrechtliche Belange nicht entgegenstehen, gemäß den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung (§§ 22 - 25 und §§ 28 - 29) Ausnahmen zugelassen werden.

IV.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung (Ziffer V.) wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine weitere Ausbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten.

Da auch eine Übertragbarkeit auf den Menschen nicht ausgeschlossen werden kann, ist es nicht hinnehmbar, bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung zu warten. Die Verzögerung der Vollziehung würde eine täglich zunehmende Gefährdung sowohl der Geflügelbestände als auch der menschlichen Gesundheit begründen.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Sofortvollzug dieser Allgemeinverfügung, müssen die Interessen der Betroffenen – wie etwa wirtschaftliche Einbußen – zurücktreten.

V.

Die Kostenentscheidung in Ziffer VI. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tierseuchengesetzes (BayAGTierGesG).

VI.

Nach § 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 29.03.2021
Thomas Ebeling
Landrat

Anlage 1





Stellenausschreibung: Diplom-Sozialpädagogen / Diplom-Sozialpädagogin (FH) oder Bachelor of Arts im Studiengang Soziale Arbeit

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Diplom-Sozialpädagogen / Diplom-Sozialpädagogin (FH)
oder Bachelor of Arts im Studiengang Soziale Arbeit

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 18.03.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat